

# Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

## § 1

Dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Vorstandssitzung.

## § 2

In der Vorstandssitzung kann auch über eine Angelegenheit beraten und beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung vorgesehen ist. Es sei denn, dass die Mehrheit des Vorstandes dagegen Einspruch erhebt.

## § 3

**Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Das Abstimmungsverhalten ist vertraulich zu behandeln; über den Inhalt der Sitzungen ist grundsätzlich Vertraulichkeit zu wahren.**

## § 4

Zu der Vorstandssitzung können mit Sonderaufgaben betraute Kammermitglieder sowie Fachkräfte anderer Berufszweige beratend hinzugezogen und gutachtlich gehört werden.

## § 5

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf wiedergibt. Es ist vom Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## § 6

In besonderen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich oder durch fernmündliche Befragung der Vorstandsmitglieder ergehen. Dieser Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

## § 7

Der Präsident ist durch den Geschäftsführer über alle Vorgänge ständig auf dem laufenden zu halten. Wichtigen Schriftwechsel hat der Präsident persönlich zu unterzeichnen.

## § 8

Laufende Ausgaben bis zur Höhe von € 600,00 können vom Präsidenten bzw. von den von ihm beauftragten Personen **in der Geschäftsstelle** unter Verantwortlichkeit des Präsidenten getätigt werden, desgleichen höhere Summen, deren Ausgabe gemäß Beschluss der Vertreterversammlung bzw. Beitrags- und Leistungsordnungen festliegen.

## § 9

**Die Verwaltungsgeschäfte der Kammer werden durch die Kammergeschäftsstelle wahrgenommen, die von dem Geschäftsführer geleitet wird. Die Betreuung der Sachgebiete erfolgt in Abteilungen. Die Abteilung Pharmazie soll von einem Apotheker geleitet werden.**

## § 10

- (1) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten nach Beschluss des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter **der Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle** und dem Präsidenten für die Geschäftsführung verantwortlich. **Der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.** Der Geschäftsführer hat die Pflicht, an den Sitzungen der Landesapothekerkammer teilzunehmen.
- (3) Die laufenden Geschäfte der Landesapothekerkammer und der Unterstützungskasse werden von dem Geschäftsführer unter eigener Verantwortung geführt.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, jährlich der Vertreterversammlung einen Geschäftsbericht zu geben.

## § 11

Diese Geschäftsordnung hat sich der Vorstand der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung vom 23.04.2002 gegeben. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft. Die alte Geschäftsordnung vom 23.06.1971 wird hierdurch aufgehoben.